

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 485 - 485

Prozeß-Grundsätze. Ein Beitrag zu dem erwarteten Entwurfe eines Prozeß-Gesetzes für den Norddeutschen Bund von J. v. Mittelstädt

Die Dispositionsbefugniß der Parteien im Civilprozeß. Ein Beitrag zum Entwurfe der Prozeßordnung für den preußischen Staat von Dr. phil. Theodor Heidenfeld

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

5. 6.

Prozeß-Grundsätze. Ein Beitrag zu dem erwarteten Entwurfe eines Prozeß-Gesetzes für den Norddeutschen Bund von J. v. Mittelstädt, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar zu Neuwied. Neuwied und Leipzig 1868. Verlag der J. H. Neuser'schen Buchhandlung. 8. 82 S.

Die Dispositionsbefugniß der Parteien im Civilprozeß. Ein Beitrag zum Entwurfe der Prozeßordnung für den preussischen Staat von Dr. phil. Theodor Heidenfeld, Königl. Rechtsanwalt und Notar. Berlin 1868. Verlag von J. Guttentag. 8. 130 S.

Von dem Sage ausgehend: „Wenn die Reform des Prozesses gelingen soll, so muß zuerst die feste Basis in den Grundprinzipien gesucht, sodann die Ausführung den Praktikern nicht entzogen werden“ — stellt der Verf. der zuerst angeführten Schrift als Grundprinzip des Prozeßrechts auf: „Die Parteien sind domini litis, sie sollen es sein, welche verhandeln. Das beste Prozeßgesetz ist somit dasjenige, welches sich dem berechtigten Willen der Parteien am vollkommensten anschließt, und zwar in diesem Sinne nicht nur die Verhandlungsmaxime am reinsten durchführt, das volle Recht und die Parität der Parteien in der Verhandlung wahrt, sondern auch eine vollständige Aufnahme des faktischen Materials gewährleistet und in schleunigem Gange die gründlichste Entscheidung ermöglicht“ (§§ 1, 2). — Auf die Frage: Wo bleibt das Recht des Richters? erhalten wir die Antwort: „Das Amt des Richters ist: Entscheidung des Streites der Parteien. Ihm gehört der Streit nicht, den er entscheidet. Er bleibt also vernünftiger Weise ausgeschlossen von der Einwirkung auf das Verhältniß der Parteien in der Verhandlung, dessen Regelung die eigentliche Aufgabe des Prozeßgesetzes ist. Die Stellung des Richters ist eine von der Stellung der Parteien getrennte. Seine Befugnisse sind keine Rechte den Parteien gegenüber. Sein Amt besteht in der Rechtsprechung“ (§ 3). Es knüpfen sich hieran weitere Erörterungen über „die Verhandlungsmaxime“ (§ 4), über „die Gewährung des vollen Rechts zur Verhandlung“ (§ 5) und über „Parität der Parteien.“ Als Ergebnis bezeichnet der Verf.: „Der berechtigte Wille der Parteien ist auf Gleichheit der Parteien gerichtet. Die Gleichheit wird vor Allem hergestellt durch Entfernung des Richters aus der Parteirolle. Mittel zur Herstellung der Parität, welche eine dem berechtigten Willen der Parteien nicht entsprechende Gewaltthätigkeit enthalten, schlagen in das Gegentheil um.“

Hiermit schließt die erste Abhandlung, in der sich der Verf. die Entwicklung der von ihm aufgestellten obersten Prozeßgrundsätze als begrifflich nothwendiger zur Aufgabe gesetzt hat. In der zweiten Abhandlung (S. 21—64) sucht der Verf. die Brauchbarkeit jener Sätze durch praktische Anwendung im ordentlichen Prozesse nachzuweisen und hat in einem Anhange (S. 64—82) seine Vorschläge in einem skizzirten Geszentwurfe zusammengefaßt.

Die Prüfung der von dem Verf. mit großer Entschiedenheit und einer gewissen Prägnanz aufgestellten Sätze möge dem Leser selbst überlassen sein. Wir beschränken uns darauf, zur Beleuchtung des auf das dominium litis gestützten Hauptprinzipes, auf die zweite obengenannte, sehr empfehlenswerthe Schrift hinzuweisen, woselbst am Schlusse gesagt ist: „Die angestellten Unter-